

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordneten- ver-sammlung</b>	Drucksache	<b>5 / LP 21-26 STVV</b>
--	------------	------------------------------

Az.: 1/012.214	Erlensee, den 01.04.2021
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	<b>Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung</b>
--------	---

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	22.04.2021	5. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

## **Beschlussvorschlag:**

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erlensee sind zur Vertretung des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung drei Stellvertreter/innen zu wählen.

## **Begründung:**

Die Stellen der Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sind „gleichartige unbesoldete Stellen“ und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 50 Abs. 4 HGO von einer Unterzeichnung der Wahlvorschläge ausgeht.

**Es handelt sich um eine Listenwahl, so dass empfohlen wird, Wahlvorschläge mit mehreren Personen einzureichen, damit im Falle eines Ausscheidens ein/e Nachrücker/in berufen werden kann. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.**

Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO). Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.